

Tost-Gleiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr für das Jahr.

Stück 35. Kamienietz, den 26. August 1852.

№. 124. Die Gemeindevorstände zu Peiskretscham und Tost, der Magistrat in Kieferstädtel und die Ortsgerichte des Kreises werden hierdurch aufgefordert, die Speziallisten von den gewerbesteuerpflichtigen und steuerfreien Personen für das Jahr 1853, mit genauer Berücksichtigung der vorkommenden Zu- und Abgänge nach den bestehenden Vorschriften aufzustellen und mit den erforderlichen Belägen versehen, hier in nachstehenden Terminen durch die betreffenden Gemeinde-Einnehmer resp. Gemeindeschreiber zur Prüfung vorzulegen:

am 20. September d. J.: Laband, Czechowitz, Alt-Gleiwitz, Niepatschitz, Przyschowka, Schloß Kieferstädtel, Boyczow, Latscha, Lona und Lany, Chorinskowitz, St. Kieferstädtel, Polsdorf, Rachowitz, Groß- und Klein-Schierakowitz, Kozlow I. II. und III., Brzezinka, Elgot v. Gr.; — am 21. September: Gieraltowitz, Preiswitz, Schönwald, Deutsch-Zernitz, Trynek, Elgot-Zabrze, Richtersdorf, Ostroppa, Col. Zedlitz; — am 22. September: Ober- und Nieder-Dziersno, Petersdorf v. W. und st., Col. Neudorf, Rzetzitz, Zdzierdz, Kamienietz, Karchowitz, Boyniowitz, Ziemientzitz, Przezchlebie, Schalscha, Czakanau, Zernik v. Gr. und Zernik st.; — am 24. September: Xigdzlas, Jaschkowitz, Lubie, Schwientoschowitz, Zawada, Koppinitz, Lubek, Col. Dombrowa, Jasten, Ponischowitz, Niekarm, Niewiesche, Slupsko, Schierot, Woysko I. II. und III., Zacharzowitz, Col. Sabinka; — am 25. September: Pniow, Wischnitz, Blazeowitz, Radun, Schwieben, Gr.-Zaolschan, Pfrl. Zaolschan, Bitschin, Ciochowitz, Kliscz ow, Tatischau, Chechlau, Lonia, Wydow, Plawniowitz, Laskarzowka, Rudno und Rudziniez; — am 27. September: Boguschütz und die übrigen zur Herrschaft Tost gehörenden Ortschaften; — am 28. September: Tworog, Brynnek, Czarkow, Hannussek, Kieleczka, Koten, Langendorf, Mikoleska, Neudorf Tw., Otmuchow, Polom, Potempa, Radun und Col. Radun, Schwiniowitz und Wessola; — am 29. September: Stadt Tost, Lonczek st., Stadt Peiskretscham, Eisengießerei, Althammer, Leboschowitz und Smolnitz.

Die zu den Listen nöthigen Druckformulare sind beim Buchdruckereibesitzer Neumann in Gleiwitz gegen Bezahlung zu haben.

Kamienitz, den 19. August 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 125. Von mehreren Polizei-Behörden sind Klagen darüber geführt worden, daß eine große Zahl von in- und ausländischen Handwerksgesellen die ihnen ertheilte Erlaubniß zum Wandern dazu benutzen, um müssig umherzuschweifen und ihren Unterhalt, statt zu arbeiten, durch Betteln und andere unerlaubte Mittel zu gewinnen suchen, dadurch aber die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden.

Ich sehe mich dadurch veranlaßt, auf die Nothwendigkeit der strengen Befolgung der häufig unbeachtet gebliebenen Vorschriften des Wander-Regulativs vom 24. April 1833, hinzuweisen. Insbesondere liegt den Grenz-Polizeibehörden ob, die hinsichtlich des Eintritts ausländischer Handwerksgesellen ertheilten Vorschriften genau zu beachten.

Hiernach ist der Eintritt allen denen zu versagen, welche

a) das 30. Lebensjahr überschritten oder länger als 5 Jahre auf der Wanderschaft zugebracht haben;

b) in den letzten 8 Wochen nicht wenigstens 4 Wochen gearbeitet haben;

c) nicht mit dem erforderlichen Reisegelde und der nöthigen Wäsche versehen sind.

Eben so sind

d) solche Individuen, bei welchen Erkennungszeichen, welche auf unerlaubte Verbindungen schließen lassen, oder bei denen aufrührerische Schriften vorgefunden werden, über die Grenze zurückzuweisen, falls nicht Gründe zu einer nähern Untersuchung vorliegen.

Zur bessern Controle soll jede Grenz-Polizei-Behörde oder diejenige Polizei-Behörde welcher das Wanderbuch zuerst nach dem Eintritt über die Grenze vorgelegt wird, verpflichtet seyn, dem Visa einen Vermerk über das Vorhandenseyn der unter a—c angeführten Bedingungen beizufügen.

Hiernächst ist auch den Reisen und dem Aufenthalte aller Handwerksgehülfen im Innern der Königl. Staaten volle Aufmerksamkeit zu widmen, und es ist strenge darauf zu halten, daß nach Maaßgabe der Bestimmungen unter 8, des gedachten Regulativs diejenigen, gegen welche ein begründeter Verdacht des zwecklosen Umhertreibens oder der Arbeitsscheu hervortritt, oder welche sich des Bettelns schuldig gemacht haben, mittelst einer im Passe vorzuschreibenden Reiseroute in die Heimath zurückgewiesen werden. Die Königliche Regierung hat die Ihr untergebenen Polizeibehörden demgemäß mit der erforderlichen Weisung zu versehen, und auf gehörige Befolgung der vorstehenden Bestimmung mit Nachdruck zu halten.

Berlin, den 11. Juli 1852.

Der Minister des Innern.
gez. v. Westphalen.

An die Königl. Regierung zu Oppeln.

Abschrift zur Nachachtung und Instruction der ländlichen Ortspolizeibehörden.

Oppeln, den 23. Juli 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
gez. v. Aulock.

Circular an die sämmtlichen Königlichen Herrn Landräthe und Gemeinde-Vorstände des Departements, so wie die Paß-Polizei-Kommissarien, Herrn Rother zu Myslowitz, und Herrn Richter zu Ratibor.

Vorstehende Verfügung mache ich den Polizei-Behörden des Kreises zur genauesten Nachachtung hiermit bekannt.

Kamienietz, den 5. August 1852.

Der Königliche Landrath.
Graf Strachwitz.

№. 126. Nach den Berichten des Gemeindevorstandes zu Gleiwitz und des Kreischirurgen Fleischer ist die Cholera in Gleiwitz ausgebrochen. — Unter Hinweisung auf das Regulativ vom 28. October 1835, und die Amtsblattbekanntmachung vom 4. August 1848 (Amtsblatt pro 1848, Stück 33, №. 188), ordne ich hiermit an, daß in den in einem Umkreise von einer Meile von Gleiwitz belegenen Ortschaften, als Col. Neudorf, Petersdorf städtisch und v. Welczeck, Zernik städtisch und v. Gröling, Schalscha, Czakanau, Niepatschütz, Przyschowka, Laband, Brzezinka, Elgot v. Gröling, Koslow alle drei Antheile, Ostropa, Col. Zedlitz, Lona und Lany, Deutsch-Zernitz, Schönwald, Preiswitz, Elgot-Zabrze, Richtersdorf, Trynek und Alt-Gleiwitz die Sanitäts-Kommissionen sofort in Wirksamkeit treten, die Bewohner über ihr Verhalten belehren, auf Reinlichkeit der Wohnungen und Hofräume vorzugsweise ihr Augenmerk richten und daß die Ortsvorstände mir allwöchentlich über den Gesundheitszustand der Bewohner Bericht erstatten. Sollten außerdem im Kreise irgendwo verdächtige Krankheitserscheinungen oder Todesfälle vorkommen, so versteht es sich von selbst, daß mir ungesäumt hiervon Anzeige gemacht werden muß.

In den obigen Ortschaften und dort, wo die Epidemie bereits ausgebrochen, dürfen übrigens von jetzt ab keine Tanzlustbarkeiten mehr stattfinden, und in den übrigen Stadt- und Landgemeinden des Kreises sind dieselben so viel wie möglich zu beschränken. — Von den Ortspolizeibehörden, Ortsvorständen und den Gensdarmen des Kreises erwarte ich, daß dieselben hiernach genau verfahren und mit Umsicht und Unerschrockenheit der weitern Verbreitung dieser Krankheit begegnen werden. Nach den bisherigen Erfahrungen sind Verzagtheit und Furcht, und die in Folge derselben entstandene Rathlosigkeit gewöhnlich von schlimmen Folgen gewesen, deshalb ist erforderlich, daß alle bei der Anordnung oder Ausführung der Maaßregeln betheiligten Personen mit ruhiger Besonnenheit zu Werke gehen, die Furchtsamen ermuntern, die Leidenden trösten, die Rathlosen belehren, und dabei Alles vermeiden, was unnöthiges Aufsehen, Schreck oder Aufregung hervorbringen könnte. Endlich wird erwartet, daß die Behörden, Sanitäts-Commissionen und Aufseher nicht blos auf Schreiben und Anordnen sich beschränken, sondern durch persönliches Einwirken Andern mit gutem Beispiele vorangehen und eifrig dafür sorgen werden, daß zum Schutz der Gesunden, so wie zur Verpflegung der Kranken Alles auch wirklich geschehe und ausgeführt werde, was den örtlichen Verhältnissen angemessen, den Gesetzen entsprechend und von der allgemeinen Menschenpflicht geboten ist. Insbesondere ist dahin zu wirken, daß das Desinfectionsverfahren, wobei die Herren Aerzte mit Rath und That beistehen wollen, nicht vernachläßigt werde. Die Ausführung dieser Maßregel wird um so willigeren Eingang finden, wenn das Publikum bei jeder Gelegenheit darüber belehrt wird, wie nützlich und wichtig die Reinigungsmittel für den Schutz der Gesunden und zur Genesung der Kranken sind. Bei den diesfälligen Belehrungen ist vorzüglich auf die im § 22 der Beilage B. des Regulativs hervorgehobenen Punkte aufmerksam zu machen, und die Befolgung derselben dringend zu empfehlen.

Gleiwitz, den 24. August 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 127. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Aushülfe des Forst- und Jagdschutzes im Krywalder Reviere, das theilweise aus zur Herrschaft Tworog gehörigen Forsten besteht, vom 10. d. M. ab ein Commando von 2 Corpsjägern des 6. Jäger-Bataillons stationirt ist.

Kamienietz, den 18. August 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 128. Nach einer Mittheilung des Kaiserlich Russischen Grenzcommissars und Chefs des Wieluner Kreises an den diesseitigen Auswechselungs-Commissar Landrath von Koscielsky zu Lublinitz, verlangt die Kaiserlich Russische Regierung bezüglich aller an die Russischen Behörden auszuliefernden Personen eine amtliche Nachricht darüber, wie dieselben während ihres Aufenthaltes im Preußischen Staate sich geführt und in wiefern sie sich an Unruhen betheiligt oder sonst in politischer Beziehung verdächtig gemacht haben.

Daher ist jederzeit bei Absendung solcher nach Russisch-Polen auszuliefernder Personen dem Landrath v. Koscielsky ein amtliches Attest in welchem die obigen Fragen, nach den darüber zu erlangenden Nachrichten beantwortet werden, zuzusenden. Daß die Absendung der auszuliefernden Personen, nur nach vorheriger Feststellung der Bereitwilligkeit und beziehungsweise Verpflichtung der Russisch-Polnischen Behörden zur Annahme der Auszuliefernden mit Rücksicht auf die Bestimmung der Cartel-Convention vom 8./20. Mai 1844 erfolgen darf, ist nicht unbeachtet zu lassen.

Wird den Ortspolizei-Behörden zur Kenntniß und Beachtung in vorkommenden Fällen hierdurch mitgetheilt.

Kamienietz, den 26. Juli 1852.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

№. 129. Der Convent der barmherzigen Brüder zu Pilchowitz hat der Königlichen Regierung angezeigt, daß ein Ueberläufer aus Polen im Ordensgewande bereits seit einem Jahre sich in den umliegenden Kreisen herumgetrieben und für das Institut der genannten barmherzigen Brüder unbefugter Weise Gaben gesammelt habe.

Indem ich die Aufmerksamkeit der Kreiseinsassen auf diesen Betrüger hinlenke, bemerke ich, daß jeder Sammler des bezeichneten Instituts sich durch einen Auftrag des Obern legitimiren muß. Die Polizeibehörden und Gensdarmen des Kreises wollen auf den betrügerischen Bettler vigiliren und denselben im Betretungsfalle der Staatsanwaltschaft zur Bestrafung überliefern, mir aber hiervon Anzeige machen.

Kamienietz, den 20. August 1852.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

Der Klodnitz-Kanal wird wegen mehrerer nothwendig gewordenen Reparaturen in seiner ganzen Länge vom 1. bis zum 18. September d. J., von Gleiwitz bis Schleuse XVI. abwärts aber bis incl. den 25. September d. J., für die Schifffahrt gesperrt werden.

Dies wird den Kanalschiffern zur Beachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 7. Juli 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.
Aulock.

Uwiadomienie.

Kanał kłodnice kwoli potrzebney naprawy w całey jego długości od 1go aż do 18go, a od Gliwic do Szleisy (upusty) XVIley na dół, aż do 25go września r. b. dla łodziarzi jest zawarty.

Ten zakaz lodziarzom do wiadomości się przynosi.

w Opolu, 7go Lipca r. 1852.

Królewska regencya,
część spraw wewnętrznych

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.